

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU)

vom 14. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. September 2026)

zum Thema:

Unbemanntes Stillliegen auf der Großen Krampe – Kontrollen, Verstöße und Vollzug

und **Antwort** vom 24. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Sep. 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27171

vom 14. September 2026

über Unbemanntes Stillliegen auf der Großen Krampe – Kontrollen, Verstöße und Vollzug

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Seit dem 1. Juni 2024 gilt die Siebte Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (7. BinSchStrOAbweichV). Für die Große Krampe ist darin ausdrücklich geregelt, dass sich während des Stillliegens außerhalb einer gekennzeichneten Liegestelle oder eines genehmigten Liegeplatzes ständig eine beaufsichtigende Person an Bord befinden muss.

Diese Person muss unter anderem mit den Befugnissen des Eigentümers ausgestattet sein, erforderliche Maßnahmen zur Schiffs- und Verkehrssicherheit unverzüglich treffen können und schiffahrtspolizeiliche Anordnungen befolgen. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Mai 2027 außer Kraft.

Ein generelles Verbot des Ankerns oder Stillliegens besteht damit auf der Großen Krampe nicht. Für Bürgerinnen und Bürger ist deshalb von außen häufig kaum feststellbar, ob ein über längere Zeit an derselben Stelle liegendes Wasserfahrzeug dort rechtmäßig liegt.

In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 19/24009 zum Rummelsburger See teilte der Senat im Oktober 2025 mit, dass die Wasserschutzpolizei seit Inkrafttreten der Neuregelung täglich im Bootstreifendienst Kontrollen zum unbemannten Stillliegen durchführt. Im gesamten Geltungsbereich der Verordnung wurden

danach 2024 insgesamt 87 und bis zum 6. Oktober 2025 weitere 94 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Gesonderte Zahlen für die Große Krampe wurden dabei nicht ausgewiesen.

1. Wie häufig wurde die Große Krampe seit dem 1. Juni 2024 durch die Wasserschutzpolizei im Hinblick auf die Regelungen zum unbemannten Stillliegen kontrolliert? Bitte nach den Jahren 2024, 2025 und 2026 aufschlüsseln. Sofern die Zahl einzelner Kontrollen statistisch nicht erfasst wird, bitte ich um Darstellung, in welcher Häufigkeit die Große Krampe im regulären Bootsstreifendienst angefahren und kontrolliert wird.

Zu 1.:

Das Nebengewässer der Spree-Oder-Wasserstraße, Große Krampe, wird durch den Bootsstreifendienst der Wasserschutzpolizei der Polizei Berlin (WSP) regelmäßig im Rahmen der Streifentätigkeit sowie bei konkreten Meldungen über Gefahren oder Verstöße unverzüglich kontrolliert. Bei festgestellten Stillliegeverstößen werden Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, mitunter auch nach der Siebten Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (7. BinSchStrOAbweichV). Die Anzahl der Kontrollen pro Jahr ist seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

2. Wie viele Schwerpunkteinsätze zum unbemannten beziehungsweise rechtswidrigen Stillliegen fanden seit dem 1. Juni 2024 speziell auf der Großen Krampe statt?
Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Zu 2.:

Schwerpunkteinsätze im Sinne der Fragestellung erfolgten nicht.

3. Wie viele Verstöße gegen die Regelungen zum Stillliegen wurden seit dem 1. Juni 2024 auf der Großen Krampe festgestellt und wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden eingeleitet?
Bitte nach 2024, 2025 und 2026 aufschlüsseln.

Zu 3.:

Die angegebenen Daten wurden der fortgeschriebenen polizeilichen Eingangsstatistik (sog. Verlaufsstatistik) Datawarehouse Führungsinformation (DWH FI) entnommen. Da DWH FI stets den tagesaktuellen Stand der im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung erfassten Daten widerspiegelt, unterliegt der Datenbestand einer fortlaufenden Änderung. Dadurch können unterschiedliche Abfragezeitpunkte zu voneinander abweichenden Ergebnissen führen.

Die WSP hat im Bereich Große Krampe seit dem Inkrafttreten der 7. BinSchStrOAbweichV insgesamt 45 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und an die zuständige Bußgeldbehörde (Generaldirektion Wasserstraßen) übergeben.

Die genannten Verfahren stellen nicht ausschließlich Verstöße gegen die 7. BinSchStrOAbweichV dar, sondern umfassen alle schiffahrtrechtlichen Verstöße. Eine weitere Aufschlüsselung im Sinne der Fragestellung ist seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht möglich.

Die Daten können der folgenden Tabelle entnommen werden:

• Jahr	• Anzahl
• 2024	• 18
• 2025	• 12
• 2026	• 15
• gesamt	• 45

Quelle: DWH FI, Stand: 16. September 2026

4. Welche Maßnahmen wurden in den unter Frage 3 genannten Fällen ergriffen? Bitte, soweit statistisch erfasst, insbesondere angeben, wie häufig
- a) schiffahrtspolizeiliche Anordnungen erteilt,
 - b) Ordnungswidrigkeitenanzeigen gefertigt,
 - c) Fahrzeuge zum Verholen beziehungsweise Entfernen aufgefordert und
 - d) Fahrzeuge tatsächlich umgesetzt oder sichergestellt wurden.

Zu 4.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Weitere Daten im Sinne der Fragestellungen sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

5. Wie viele Hinweise oder Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über mutmaßlich unbemannte beziehungsweise über längere Zeit stillliegende Wasserfahrzeuge auf der Großen Krampe sind seit dem 1. Juni 2024 bei der Polizei Berlin eingegangen?
- Bitte nach Jahren aufschlüsseln, soweit entsprechende Daten erfasst werden.

Zu 5.:

Es sind keine Hinweise oder Beschwerden im Sinne der Fragestellung bekannt geworden.

6. Liegen dem Senat Erkenntnisse darüber vor, dass einzelne Wasserfahrzeuge auf der Großen Krampe wiederholt gegen die Vorschriften zum Stillliegen verstoßen haben?
- Wenn ja, in wie vielen Fällen und welche Maßnahmen wurden bei wiederholten Verstößen ergriffen?

Zu 6.:

Nein.

7. Wie kontrolliert die Wasserschutzpolizei, ob eine außerhalb einer gekennzeichneten Liegestelle beziehungsweise eines genehmigten Liegeplatzes stillliegende Einheit die Anforderungen des § 21.10 Nr. 3 BinSchStrO in der aufgrund der 7. BinSchStrOAbweichV geltenden Fassung erfüllt?

Wie wird insbesondere festgestellt, ob sich tatsächlich ständig eine beaufsichtigende Person an Bord befindet und diese die in der Vorschrift genannten Voraussetzungen erfüllt?

Zu 7.:

Bei Feststellungen widerrechtlich stillliegender Fahrzeuge führt die WSP eine Schiffskontrolle durch. Dabei werden die erforderliche Anwesenheit sowie die Geeignetheit einer Person zur Beaufsichtigung des Fahrzeuges/Verbands überprüft. Eine Ungeeignetheit kann sich z. B. durch fehlende Führerscheine und Patente oder die Beeinflussung durch Alkohol und/oder Drogen ergeben.

Befindet sich keine geeignete Person zur „Wache/Aufsicht“ an Bord, wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Die derzeitige Rechtslage des § 21.10 Nr. 3 BinSchStrO in Verbindung mit dem Anhang zu § 1 der 7. BinSchStrOAbweichV fordert die Gestellung lediglich einer geeigneten Person für Verbände mit mehreren Fahrzeugen, Schwimmkörpern.

8. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über die auf der Großen Krampe vorhandenen gekennzeichneten Liegestellen und genehmigten Liegeplätze vor?

Bitte, soweit möglich, nach Lage und Art aufschlüsseln. Falls eine vollständige Übersicht ausschließlich beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel vorliegt, wird um entsprechende Mitteilung gebeten.

Zu 8.:

Die bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) angesiedelte Oberste Landesschifffahrtsbehörde Berlin (OLSBB) ist ausschließlich für die Leichtigkeit und Sicherheit des fließenden Schiffsverkehrs auf den Landeswasserstraßen Berlins zuständig. Bei der Großen Krampe handelt es sich um eine Bundeswasserstraße. Die OLSBB kann daher hierzu keine Angaben machen.

9. In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 19/24009 teilte der Senat mit, dass die Einsatzboote der Wasserschutzpolizei grundsätzlich nicht für die Umsetzung von Hausbooten, schwimmenden Anlagen oder anderen Wasserfahrzeugen ausgelegt seien und im Oktober 2025 noch kein darüberhinausgehendes, logistisch gesichertes Verfahren zum Umsetzen von Wasserfahrzeugen bestand. Die Landespolizeidirektion erarbeitete seinerzeit ein entsprechendes Verfahren.

Ist dieses Verfahren inzwischen abgeschlossen und einsatzbereit?
Wenn ja, seit wann und wie ist das Verfahren ausgestaltet?
Wenn nein, aus welchen Gründen noch nicht?

Zu 9.:

Die Erstellung des genannten Konzepts dauert an.

10. Wurde das unter Frage 9 genannte Verfahren seit seiner Einführung bereits angewandt? Falls ja, wie häufig, auf welchen Berliner Gewässern und darunter wie häufig auf der Großen Krampe?

Zu 10.:

Entfällt.

11. Wie gestaltet sich bei Verstößen auf der Großen Krampe die Zusammenarbeit zwischen der Wasserschutzpolizei Berlin und dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel, insbesondere beim Verholen, Umsetzen oder Sicherstellen von Wasserfahrzeugen und bei der Bereitstellung geeigneter Liegeflächen?

Zu 11.:

Die Zusammenarbeit zwischen dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel und der WSP wird von guter Kommunikation und gegenseitiger Unterstützung im Rahmen personeller und technischer Möglichkeiten getragen. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 6 der Schriftlichen Anfrage 19/24009 verwiesen, die weiterhin Bestand hat.

12. Die 7. BinSchStrOAbweichV tritt mit Ablauf des 31. Mai 2027 außer Kraft. Wie bewertet der Senat die bisherige Wirkung der Regelung und welche Position vertritt er hinsichtlich einer Fortführung oder dauerhaften Regelung für die Große Krampe über den 31. Mai 2027 hinaus? Hat sich der Senat hierzu bereits gegenüber dem Bund beziehungsweise der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt positioniert oder beabsichtigt er dies?

Zu 12.:

Die bei der SenMVKU angesiedelte OLSBB bewertet die bisherige Wirkung der 7. BinSchStrOAbweichV positiv. Eine abschließende Entscheidung hinsichtlich einer Fortführung der Regelung über den 31. Mai 2027 hinaus hat der Senat bislang nicht getroffen. Eine Positionierung hierzu gegenüber dem Bund beziehungsweise der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt ist bislang ebenfalls nicht erfolgt. Eine entsprechende Einschätzung wird durch die OLSBB zu gegebener Zeit in Abstimmung mit den anderen zuständigen Behörden, insbesondere dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel (WSA) und der WSP vorgenommen.

Berlin, den 24. September 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport